

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus (Wasser-Reglement)

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 15. Mai 2009)

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus erlassen:

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Rechtsform	4
Art. 3 Werkspezifische Zuständigkeiten	4
Art. 4 Versorgungsauftrag	4
Art. 5 Versorgungsgebiet	4
II. Abgabe und Bezug von Wasser	5
Art. 6 Wasserabgabe	5
Art. 7 Bezüger	5
Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug	5
Art. 9 Anschlussrecht	5
Art. 10 Beginn und Ende des Bezugs	6
Art. 11 Durchleitungsrecht	6
III. Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	6
Art. 13 Basis- und Groberschliessung	6
Art. 14 Feinerschliessung (private Hausanschlussleitungen)	6
IV. Hausanschlussleitungen	7
Art. 15 Erstellung der Hausanschlüsse	7
Art. 16 Unterhalt Hausanschlussleitungen, Stilllegung	7
Art. 17 Kataster und Einmasse	7
Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen	8
Art. 19 Liegenschaftshandänderungen	8
V. Hausinstallationen	8
Art. 20 Hausinstallationen	8
Art. 21 Vorschriften über Installationen	8
Art. 22 Druckveränderungen	8
Art. 23 Schutzmassnahmen	8
Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen	9
Art. 25 Regenabwassernutzung	9
Art. 26 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht	9
Art. 27 Wasserzähler	9
Art. 28 Ablesung	9
Art. 29 Störungen	10
VI. Bewilligungen und Kontrolle	10
Art. 30 Bewilligungspflicht und Gesuch	10
Art. 31 Installationsbewilligung und Depot	10
Art. 32 Konzession für Installateure	10
Art. 33 Baukontrollen ausserhalb von Gebäuden	11
Art. 34 Einmasse der Leitungen ausserhalb von Gebäuden	11

¹ Die Begriffserklärungen sind im Anhang enthalten.

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

VII. Betrieb und Unterhalt	11
Art. 35 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen	11
Art. 36 Benützung der Hydranten	11
Art. 37 Anzeigepflicht des Bezügers	11
Art. 38 Haftung	11
VIII. Finanzierung	11
Art. 39 Grundsätze	11
Art. 40 Anschlussbeitrag	12
Art. 41 Feuerschutzgebühr	12
Art. 42 Benutzungsgebühren	12
Art. 43 Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge	12
IX. Private Brunnenrechte	13
Art. 44 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte	13
Art. 45 Nutzung	13
Art. 46 Verzeichnis, Ver- bzw. Rückkauf	13
Art. 47 Wasserzuteilung	13
Art. 48 Verlegung und Unterhalt	13
Art. 49 Gebühren	13
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 50 Ausnahmen	13
Art. 51 Rechtsschutz	14
Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner	14
Art. 53 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten	14
Art. 54 Verzugsfolgen und Strafbestimmungen	14
Art. 55 Verjährung	14
Art. 56 Aufhebung der bisherigen Regelungen	14
Art. 57 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	14
XI. Anhang: Begriffserklärungen	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sicherstellung, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen Technischen Betriebe Glarus (TBG) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

² Diese Verordnung gilt für das ganze Versorgungsgebiet der TBG, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.

Art. 2 Rechtsform

¹ Gemäss Gemeindeordnung führt die Gemeinde die Technischen Betriebe Glarus (TBG) als selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat. Die Wasserversorgung (WV) ist eine Abteilung der TBG.

² Die Organisation der TBG und die Hauptaufgaben der Abteilung WV sind im Organisations- und Konzessionsvertrag sowie der Werkordnung der TBG geregelt.

Art. 3 Werkspezifische Zuständigkeiten

¹ Die Technischen Betriebe Glarus sind zuständig für:

- den Erlass des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP), nachdem es während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist;
- den Schutz der Trinkwasserfassungen mittels Erlass der zugehörigen Schutzzonen;
- Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Qualitätssicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- die Bereitstellung ausreichender Anlagen für die Löschwasserversorgung;
- die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen mit den dazu notwendigen Verfügungen für Einschränkungen;
- die Umliegung von öffentlichen Leitungen in privaten Grundstücken bei veränderten Verhältnissen;
- die Festlegung des Erschliessungsprogramms, bzw. der Bauprioritäten für mindestens 5 Jahre;
- die Festlegung des Kostenbeitrages der TBG an der Groberschliessung
- die Genehmigung und Verfügungen bei Perimeterverfahren
- die Übertragung der Kompetenz zur Erteilung von Installationsbewilligungen
- die Erteilung und den Entzug von Konzessionen für Installateure
- den Beizug von Fachleuten zur Beratung von Vollzugsaufgaben
- den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Dritten zur Übernahme oder Übertragung von Aufgaben
- den Erlass von Verfügungen
- die Behandlung von Einsprachen / Beschwerden gegen Entscheide
- die Überwachung beim Bau, Betrieb, Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- die Nachführung des Katasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen
- die Erarbeitung und Nachführung des GWP
- die Vorbereitung der kurz- und längerfristigen Planung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Versorgungsauftrag

¹ Die TBG sorgen für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüglern für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).

² Gleichzeitig gewährleisten die TBG in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Art. 5 Versorgungsgebiet

¹ Das Versorgungsgebiet der TBG erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen.

² Das generelle Wasserversorgungsprojekt zeigt die bestehenden und geplanten Wasserversorgungs- und Löschwasseranlagen auf.

³ Ausserhalb der Bauzone sind die TBG nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.

⁴ Die TBG können auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Zuleitungskosten vom Bezüger übernommen werden.

II. Abgabe und Bezug von Wasser

Art. 6 Wasserabgabe

¹ Die TBG stellen im Versorgungsgebiet die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser sicher, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck.

² Sie gewährleistet in der Regel auch die bauzonengerechte Löschwasserversorgung gemäss bzw. den Empfehlungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

³ Die TBG verpflichten sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Brandfälle und Anpassungen an den Wasserversorgungsanlagen daran gehindert wird.

⁴ Bei Wasserknappheit entscheiden die TBG über die Zuteilung des verfügbaren Wassers.

⁵ Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von den TBG keine Entschädigungen geleistet. Für Schäden oder Folgeschäden, die infolge Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, übernehmen die TBG keine Haftung. Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

⁶ Die Wasserabgabe an Betriebe mit ausserordentlich grossem Wasserverbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen TBG und Bezüger. Allfällige Baumassnahmen sind durch den Bezüger zu übernehmen.

⁷ Die TBG orientieren regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

⁸ Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühl- Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Für diese Wasseranlagen sind die TBG berechtigt besondere Auflagen zu erlassen.

⁹ Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

Art. 7 Bezüger

¹ Als Bezüger von Wasser gelten die Eigentümer oder Baurechtnnehmer der versorgten Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.

² Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

³ Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht den TBG.

Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden.

² Von dieser Pflicht sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.

³ Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden.

⁴ Wenn die bisherige öffentliche Anlage aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Wasserversorgungssystem geändert wird, sind die Kosten für die Anpassungen der privaten Anschlüsse auf öffentlichem Grund durch den Verursacher zu tragen. Auf privatem Grund sind die Anpassungskosten in der Regel durch den Eigentümer der privaten Anlagen zu tragen.

Art. 9 Anschlussrecht

¹ Jeder Eigentümer im Versorgungsgebiet kann mit dem entsprechenden Gesuchsformular den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung verlangen.

² Die Überleitung von Trinkwasser auf Parzellen von Nichtbezüger ist ohne Bewilligung der TBG nicht gestattet.

Art. 10 Beginn und Ende des Bezugs

¹ Die Wasserlieferung beginnt mit der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bezügers.

² Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies den TBG unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers beim Netz-Anschlusspunkt unterbrochen bzw. in der Regel abgetrennt.

Art. 11 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, sowie das Versetzen von Schiebern, Hydranten und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

² Entstandener Kulturschaden und Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.

III. Wasserversorgungsanlagen

Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹ Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeiten die TBG ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

² Das GWP umfasst als Versorgungsgebiet die ausgeschiedenen Bauzonen sowie die bereits erschlossenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Davon ausgenommen sind Wasserversorgungen von Korporationen und Privaten.

³ Das GWP und der Kataster werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

⁴ Die TBG führen einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (bis Maximum zum Wasserzähler) in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Art. 13 Basis- und Groberschliessung

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Grob-Erschliessung und die Anlagen zur Wasserbehandlung gemäss den Angaben des GWP. Sie sollten möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen. Den Ausbau der Löschwasseranlagen planen die TBG in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando und der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

² Als Basiserschliessung werden die übergeordneten Anlagen zur Versorgung von Ortschaften oder Ortsteilen bezeichnet, wie die Reservoirs, Grundwasserpumpwerke, Transportleitungen, Steuerungen oder ähnliches. Die Kosten tragen die TBG.

³ Als Groberschliessung werden die Anlagen zur Versorgung von Baugebieten bezeichnet, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

⁴ Die Kosten für den erstmaligen Bau der Anlagen der Groberschliessung werden durch die Grundeigentümer getragen, die dadurch einen Mehrwert erhalten. Bei etappenweisem Ausbau sind alle Grundeigentümer im Einzugsgebiet ins Perimeterverfahren einzubeziehen. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann sich die öffentliche Hand an der Groberschliessung beteiligen.

⁵ Groberschliessungen dürfen nur durch die TBG oder deren Beauftragte erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.

⁶ Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung tragen die TBG.

⁷ Veranlassen ein oder mehrere Grundeigentümer eine vorzeitige Groberschliessung vor der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist, so haben diese die Vorschusspflicht für die gesamten Kosten. Weitere Grundstücke, die dadurch auch einen Mehrwert erfahren, können nur zu Beiträgen verpflichtet werden, wenn vorgängig ein Perimeterverfahren durchgeführt wird.

Art. 14 Feinerschliessung (private Hausanschlussleitungen)

¹ Als Feinerschliessung gelten Hausanschlüsse und Gruppenleitungen ab Anschlusspunkt bei der Basis- oder Groberschliessung bis innerkant Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler. Die Bau- und Erneuerungskosten für die Feinerschliessung werden durch die Bezüger getragen.

² Sofern es das öffentliche Interesse erfordert, können die TBG privat erstellte Wasserversorgungsanlagen entschädigungslos zu Eigentum übernehmen und als Groberschliessung festlegen.

Voraussetzung ist, dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich guten Zustand befinden. Die Leitungen weisen in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100mm auf und dienen auch dem Brandschutz. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

IV. Hausanschlussleitungen

Art. 15 Erstellung der Hausanschlüsse

¹ Neue Anschlüsse oder Anpassungen sind vor deren Ausführung durch die TBG bewilligen zu lassen.

² In der Regel ist jedes Baugrundstück durch einen eigenen, direkten Hausanschluss zu erschliessen. In jeder Anschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Groberschliessung und im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Hausanschlüsse dürfen nur durch die TBG oder deren Beauftragte erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.

⁴ Im Einzelfall sind Eigentümer bestehender privater Erschliessungsanlagen verpflichtet, die Mitbenützung durch Dritte oder die Beanspruchung fremden Eigentums gegen Entschädigung zu dulden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

⁵ Leitungen dürfen erst nach Abnahme durch die TBG oder deren Beauftragte eingedeckt werden.

Art. 16 Unterhalt Hausanschlussleitungen, Stilllegung

¹ Der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ist Sache des Eigentümers.

² Bei bestehenden Hausanschlussleitungen, die den geltenden Anforderungen der SVGW-Richtlinien; z.B. Undichtheit, ungenügende Kapazität und Frosttiefe usw., nicht entsprechen, sind die TBG befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung zu verlangen. Für Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an Hausanschlussleitungen hat der Grundeigentümer je nach Alter der Leitung folgenden Kostenbeitrag zu entrichten:

0 - 20-jährige Leitungen	=	0 %
21 - 40-jährige Leitungen	=	50 %
älter als 40-jährige Leitungen	=	100 %

³ Bei Anpassung eines öffentlichen Werkes können die TBG tangierende Hausanschlüsse im öffentlichen Grund, die ein geschätztes Alter von mehr als 20 Jahren aufweisen, den Ersatz zu den vorstehenden Bedingungen verlangen.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die TBG auf Kosten des Eigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

⁵ Pro Grundstück wird nur eine Anschlussleitung durch die TBG unterhalten.

⁶ Bei Überdeckung von Anschlussleitungen wie z.B. Bauten, Teer- und Betonbeläge sowie abnormalen Aufschüttungen oder Überpflanzungen haftet der Grundeigentümer für allfällig daraus entstehende Mehrkosten. Entschädigungen für Schäden an Kulturen sowie Wiederinstandstellungsarbeiten für Plätze, Wege, Bauten usw. infolge von Reparaturarbeiten werden keine ausgerichtet.

⁷ Kommen Bauten irgendwelcher Art auf eine Anschlussleitung zu liegen, hat der betreffende Grundeigentümer die Kosten für deren Schutz oder Verlegung zu tragen, sofern nicht eine andere Regelung schriftlich vereinbart wurde.

Art. 17 Kataster und Einmasse

¹ Die TBG führen einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen bis innerkant Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler.

² Die Eigentümer und Benützer der Wasserversorgungsanlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Der Kataster kann bei den TBG eingesehen werden.

⁴ Neue oder geänderte Hausanschlussleitungen sind den TBG mindestens 2 Tage vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Die erforderlichen Einmasse sind festzuhalten und zu melden. Beim Unterlassen der Meldung oder dem Fehlen der erforderlichen Einmasse kann die TBG das Öffnen des Grabens auf Kosten des Bezügers verlangen.

Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen

¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des SVGW und des SIA massgebend. Für die Löschwasseranlagen gelten die Weisungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

² Die TBG können im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

Art. 19 Liegenschaftshandänderungen

¹ Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist den TBG 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.

² Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.

³ Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei den TBG darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.

V. Hausinstallationen

Art. 20 Hausinstallationen

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Art. 21 Vorschriften über Installationen

¹ Für Neuinstallationen und Erweiterungen von bestehenden Installationen ist bei den TBG eine Bewilligung einzuholen.

² Die Installateure haben die gültigen Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu befolgen. Ebenso sind die Bestimmungen der kant. Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der TBG einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.

³ Die Installation wasserangetriebener Apparate und Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, ist nicht gestattet.

⁴ Die TBG haben das Recht und die Pflicht, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Hausinstallationen zu kontrollieren. Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

⁵ Neue Erdungen von elektrischen Anlagen an Wasserleitungen sind nicht mehr gestattet. Bereits bestehende Erdungen sind nach Zustimmung der TBG laufend abzutrennen.

⁶ Die TBG behalten sich die Beratung durch neutrale Fachexperten vor. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers, der im Voraus zu informieren und anzuhören ist.

Art. 22 Druckveränderungen

¹ Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen können die TBG aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.

² Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, sind die TBG nicht ersatzpflichtig.

Art. 23 Schutzmassnahmen

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden.

² Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

³ Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben selbst geeignete Schutzmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zertifiziert wurden.

² Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.

Art. 25 Regenabwassernutzung

¹ Die Nutzung von Regenabwasser für Toilettenspülungen oder Verwendung im Garten usw. benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leistungsnetz gemäss den Richtlinien des SVGW.

² Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

³ Entnahmestellen für Regenabwasser sind entsprechend zu beschriften.

Art. 26 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht

Den mit der Kontrolle der Wasserzähler und der periodischen Nachschau der Wassereinrichtungen Beauftragten der TBG ist der Zutritt in alle Räume zu gestatten, in denen sich Wasserinstallationen befinden.

Art. 27 Wasserzähler

¹ Die TBG bestimmen die Grösse des erforderlichen Wasserzählers aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Der Wasserzähler ist im Eigentum der TBG und wird von diesen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Dies gilt auch für zusätzliche Wasserzähler, die zur Differenzmessung dienen.

² Normalerweise wird pro Bezüger nur ein Wasserzähler installiert. Weitere nötige Wasserzähler sind ebenfalls gebührenpflichtig.

³ Der Bezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Der Standort des Wasserzählers wird von den TBG, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss bei Neubauten und Renovationen frostsicher eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein.

⁵ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten.

⁶ Die TBG revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die TBG ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 1- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernehmen die TBG die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

⁷ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind den TBG sofort zu melden. Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 10-jährigen Verjährungsfrist.

⁸ Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die TBG sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.

⁹ Für die mögliche zukünftige Fernablesung der Wasserzähler verlangen die TBG bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Stromzähler.

Art. 28 Ablesung

¹ Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der TBG in den durch die TBG festgelegten Zeitabständen.

² Die TBG können die Selbstdeklaration verfügen.

Art. 29 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berücksichtigt. Störungen sind den TBG sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten drei Jahre berichtigt.

VI. Bewilligungen und Kontrolle

Art. 30 Bewilligungspflicht und Gesuch

¹ Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für die Abänderung eines bestehenden Hausanschlusses, für neue Hausinstallationen und Erweiterungen ist vorgängig ein Gesuch bei den TBG einzureichen. Das Gesuchsformular wird veröffentlicht oder kann bei den TBG bezogen werden.

² Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

³ Unterlagen für Hausanschlüsse:

- a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausanschluss;
- b) Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragendem Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen;
- c) Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck;
- d) Name des ausführenden Installateurs;
- e) Die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes.

⁴ Unterlagen für Hausinstallationen:

- a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausinstallationen;
- b) Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW;
- c) Installationsschema;
- d) Name des ausführenden Installateurs.

⁵ Die TBG können weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 31 Installationsbewilligung und Depot

¹ Die TBG erteilen die Installationsbewilligung und verfügen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Installationsbewilligung begonnen werden.

³ Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der TBG einzuholen.

⁴ Mit der Baubewilligung wird ein Depot erhoben. Nach Erfüllung aller Bewilligungsaufgaben wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Wasserkontos.

Art. 32 Konzession für Installateure

¹ Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt.

² Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer von den TBG festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.

³ Der Bewilligungsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschließlich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.

⁴ Bewilligungen werden durch die TBG nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen.

⁵ Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch die TBG nur an Personen und bzw. Unternehmen abgegeben, die die SVGW-Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemäße Ausführung gemäß den Richtlinien des SVGW bieten.

⁶ Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

⁷ Der Bewilligungsnehmer haftet für allen Schaden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.

⁸ Die TBG kann eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebahren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.

⁹ Die TBG erteilen Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

Art. 33 Baukontrollen ausserhalb von Gebäuden

¹ Die Fertigstellung der Leitung ist spätestens am Vortag vor dem Eindecken der Anlagen durch den Installateur den TBG zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der TBG die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn ausführen lassen.

² Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

⁴ Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeit.

Art. 34 Einmessen der Leitungen ausserhalb von Gebäuden

¹ Die Leitungen werden durch die TBG oder dessen Beauftragten fachgemäss eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der TBG.

² Der Installateur meldet spätestens am Vortag der TBG oder dessen Beauftragten, wann die Leitung zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor dem Einmessen nicht zugedeckt werden.

³ Bei Unterlassung der Aufgaben des Installateurs werden die TBG die Leitung auf Kosten des Bauherrn freilegen.

VII. Betrieb und Unterhalt

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen

¹ Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigen und dichtem Zustand zu halten.

² Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler der TBG zu melden und zu beheben. Werden diese nicht behoben, so wird der TBG unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.

³ Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der TBG, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.

Art. 36 Benützung der Hydranten

Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden; zu anderen Zwecken nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der TBG. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.

Art. 37 Anzeigepflicht des Bezügers

Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind den TBG unverzüglich zu melden.

Art. 38 Haftung

Der Eigentümer der entsprechenden Wasserversorgungsanlage haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt einem Dritten zufügt.

VIII. Finanzierung

Art. 39 Grundsätze

Die Grundsätze der Finanzierung sind im Konzessionsvertrag geregelt.

Art. 40 Anschlussbeitrag

¹ Mit der Erteilung einer Bau- oder Anschlussbewilligung erhebt die TBG den einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Trink- und Löschwasseranlagen. Beitragspflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten kein Trinkwasser bezogen wird. Nebenbauten unter 20 m³ Gebäudeinhalt sind nicht beitragspflichtig.

² Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt in Kubikmetern gemäss Definition im Anhang.

³ Grosse Hallen über 1000 m³ Inhalt und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude) werden mit einem reduzierten Volumen aufgrund der Gebäudegrundfläche multipliziert mit 3 m Höhe veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.

⁴ Bei Gebäudevergrößerungen - inkl. An- und Nebenbauten - ist für das zusätzliche Volumen der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Trinkwasser bezogen wird. Geringfügige Änderungen bis 20 m³ Inhalt sind nicht beitragspflichtig.

⁵ Wird ein Gebäude, für das bereits der einmalige Anschlussbeitrag erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird der ursprünglich umbaute Raum bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 41 Feuerschutzgebühr

Für die Bereitstellung von Löschwasser für Gebäude mit Sprinkleranlagen ist zusätzlich zur Grundgebühr eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Leistung der Sprinkleranlage.

Art. 42 Benutzungsgebühren

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine spezielle Grund- und Mengengebühr erhoben.

² Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller Gebäude, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

³ Die jährliche Grundgebühr wird je m³ Nenndurchfluss des Wasserzählers nach den Grössenabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt. Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.

⁴ Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m³ gemäss Wasserzähler.

⁵ Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann die TBG den Trinkwasserbezug oder die pauschale Benutzungsgebühr festsetzen.

Art. 43 Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge

¹ Die Perimeterbeiträge dienen zur Finanzierung der Erschliessungskosten der neu zu erstellen oder auszubauenden Groberschliessungsanlagen. Sie bemessen sich nach Massgabe der gewichteten Sondervorteile der jeweiligen Erschliessung und aufgrund eines Kostenvoranschlags inkl. Verfahrenskosten.

² Der Perimeter grenzt in einem Plan sämtliche Grundstücke eindeutig ab, die bei Vollausbau erschlossen und beitragspflichtig werden.

³ Wird ein besonderer Ausbaustandard durch einzelne Verursacher hervorgerufen, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

⁴ Die TBG genehmigen das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, den allfälligen Anteil der TBG, sowie die Beitragsanteile nach Perimeterplan und verfügen die Festlegungen im Perimeterverfahren. Diese Verfügung erfolgt nach Anhören und unter schriftlicher Information der betroffenen Grundeigentümer.

⁵ Mit dem Bau der Erschliessungsanlage darf erst begonnen werden, wenn mindestens die Hälfte der Perimeterbeiträge rechtsgültig gesichert sind.

⁶ Perimeterbeiträge können als Teilzahlungen vor Baubeginn und die Restzahlungen nach Vorliegen der durch die TBG genehmigten Bauabrechnung erhoben werden.

IX. Private Brunnenrechte

Art. 44 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte

¹ Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang, namentlich die Wassermenge in Liter pro Minute, ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.

² Die Wassermenge eines ganzen privaten Brunnenrechtes beträgt 12 Liter pro Minute, diejenigen eines halben 6 Liter pro Minute. Unterteilungen sind unzulässig; bestehende Ausnahmen sind gewährleistet.

Art. 45 Nutzung

Das Brunnenrecht kann über einen Kaliberhahnen für laufende Garten-, Hof-, Flurbrunnen, Stallhahnen und Selbsttränkehahnen genutzt werden. Bei anderweitiger Nutzung muss der Gesamtbezug über einen Wasserzähler erfolgen. Eine Mischform von den beiden Varianten ist nicht zulässig.

Art. 46 Verzeichnis, Ver- bzw. Rückkauf

¹ Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von den TBG geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen. Die Gemeinde ist gehalten, alle ihr vom kantonalen Grundbuchamt gemeldeten Handänderungen den TBG mitzuteilen.

² Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt.

³ Nicht benützte Brunnenrechte können von den TBG zurückgekauft werden.

Art. 47 Wasserzuteilung

¹ Jedem privaten Brunnen wird die ihm zukommende Wassermenge durch einen Kaliberhahnen und / oder Wasserzähler abgegeben.

² Die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges sind durch die TBG regelmässig zu kontrollieren.

³ Für erforderliche Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäss Art. 27 bis Art. 29.

Art. 48 Verlegung und Unterhalt

¹ Für die Verlegung von Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse.

² Werden Leitungen privater Brunnenrechte geändert bzw. verlegt, so sind die entsprechenden Arbeiten durch die TBG oder deren Beauftragte ausführen zu lassen. Die Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

³ Die TBG oder deren Beauftragte unterhalten die Anlagen auf Kosten des Grundeigentümers.

⁴ Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunneneigentümern oder Mietern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.

Art. 49 Gebühren

¹ Für jedes private Brunnenrecht ist den TBG für die Kalibrierung, Kontrolle, Unterhalt sowie Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlagen eine jährliche Grundgebühr gemäss der Gebührenordnung zu entrichten.

² Über Kaliber genutzte Brunnenrechte sind von der Mengengebühr befreit.

³ Über Wasserzähler genutzte Brunnenrechte haben Anrecht auf eine Reduktion der Mengengebühr für den Teil der Wassermenge nach Brunnenrecht. Diese Reduktion ist in der Gebührenordnung festgelegt.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Ausnahmen

Die TBG können im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und des Tarifes gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und die TBG sowie die anderen Bezüger nicht benachteiligt werden.

Art. 51 Rechtsschutz

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügung der TBG, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen.

² Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Art. 53 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten

¹ Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden einmal pro Jahr erhoben. Es können auch Akonto-Zahlungen verlangt werden.

² Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr berechnet.

³ Der TBG kann die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso an Dritte übertragen.

Art. 54 Verzugsfolgen und Strafbestimmungen

Die Verzugsfolgen bei säumigen Zahlern und die Strafbestimmungen bei Verstössen gegen diese Verordnung sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 55 Verjährung

¹ Beiträge verjähren nach zehn Jahren.

² Gebühren verjähren nach fünf Jahren.

³ Vorbehalten bleiben in beiden Fällen verjährungsunterbrechende Handlungen gemäss Art. 135 ff. OR.

Art. 56 Aufhebung der bisherigen Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Wasserreglemente mit den zugehörigen Tarifen folgender Wasserversorgungen aufgehoben:

Gemeinde:	Reglement in Kraft seit:
Ennenda	01.10.2006
Netstal	01.07.2004
Riedern	01.01.2002
Werkbetriebe Glarus	01.01.2004

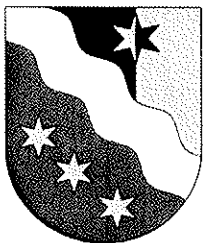
Art. 57 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 2010 in Kraft.

² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach den oben aufgeführten Reglementen der Gemeinden zu beurteilen.

XI. Anhang: Begriffserklärungen

Belastungswerte (BW)	Maximaler Wasserbedarf der Wasserzapfstellen aufgrund der SVGW-Richtlinien. Die BW dienen zur Berechnung des maximalen Volumenstroms bzw. zur Bemessung der Installationen und der Wasserzähler.
Benutzungsgebühr	Für die Benützung und Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren verlangt.
Bezüger	Bezüger von Wasser im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer der Grundstücke oder die Baurechtnehmer, nicht aber Mieter oder Pächter.
Eigentümer	Gebäudeeigentümer, Grundeigentümer, Miteigentümer, Baurechtnehmer
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	Das Generelle Wasserversorgungsprojekt bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Trinkwasserversorgung und der Löschwasserversorgung der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
Gebäudeinhalt gemäss SIA	Die Ermittlung des Rauminhaltes erfolgt nach den aktuellen Richtlinien des SIA zur Zeit Nr. 416, „Flächen und Volumen von Gebäuden“
Grundgebühr	Anteil der Benutzungsgebühr welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften – unabhängig von der Menge - erhoben wird.
Hausanschluss	Wasserleitung, welche die zu versorgende Liegenschaft mit der öffentlichen Wasseranlage verbindet, inkl. Abstellschieber.
Hausinstallationen	Trinkwassereinrichtungen im Gebäude (ab Fassade)
Mengengebühr/ Mengenpreis	Anteil der jährlichen Benutzungsgebühr, welche von der bezogenen Wassermenge erhoben wird. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr.
Nenndurchfluss	Der Nenndurchfluss ist die mittlere Belastungskapazität des Wasserzählers bzw. gleichzeitig die Typengrösse nach der sich die jährliche Grundgebühr richtet.
Perimeter	Der Perimeter grenzt alle erschliessungs- und beitragspflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile in einem Plan eindeutig ab und bezieht sich auf die generell festgelegten Anlagen der Groberschliessung. Die Fläche der innerhalb der Umgrenzungslinie liegenden Grundstücke oder Grundstücksteile wird als Perimeterfläche bezeichnet.
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich Der SVGW erlässt Richtlinien und Empfehlungen.
Trinkwasser	Wasser, das den Anforderungen des Lebensmittelbuches entspricht
Volumenstrom (VS)	Der Volumenstrom wird zur Bestimmung der Rohrweiten und der Wasserzählergrössen benötigt. Er berechnet sich aus $VS = BW \times \text{Gleichzeitigkeitsfaktor}$.
Wasserversorgungsanlagen	Anlagen, in denen Wasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Fassungen/Brunnenstuben, Reservoirs, Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Verbindungsleitungen bis zum Bezüger)
Zielgebühr	Die Zielgebühr ist die mittelfristig absehbare Obergrenze der Gebühren und Beiträge.



Gebührenordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserreglement)

(erlassen von der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009)

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.
Diese Gebührenordnung tritt ab 1. Oktober 2010 in Kraft.

1. Jährliche Benutzungsgebühren

1.1 Grundgebühren

Die jährliche Grundgebühr wird je m³ Nenndurchfluss des Wasserzählers nach den Gröszenabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt.

Fr. 65.00 pro m³ Nenndurchfluss (Qn) des Wasserzählers

Die minimale Grundgebühr beträgt Fr. 165.--.

Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung dienen, wird 30% der Grundgebühr erhoben.

Feuerschutzgebühr für Sprinkleranlagen

Die Wasserbereitstellung für Sprinkleranlagen beträgt

Fr. 1.00 pro Minutenliter der max. Dimensionierungsleistung

1.2 Mengengebühr

Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m³ gemäss Wasserzähler.

Fr. 0.80 pro m³ Trinkwasserbezug

2. Vorübergehende Anschlüsse (Bau-Wasser usw.)

Für vorübergehende Anschlüsse wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand von den TBG festgelegt.

3. Einmaliger Anschlussbeitrag

Fr. 5.00 pro m³ Gebäudeinhalt

Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt in Kubikmetern gemäss aktueller SIA Norm. Nebenbauten unter 20 m³ Gebäudeinhalt sind nicht beitragspflichtig.

Grosse Hallen über 1000 m³ Inhalt und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude) werden mit einem reduzierten Volumen aufgrund der Gebäudegrundfläche multipliziert mit 3 m Höhe veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.

Bei Gebäudevergrößerungen - inkl. An- und Nebenbauten - ist für das zusätzliche Volumen der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Trinkwasser bezogen wird. Geringfügige Änderungen bis 20 m³ Inhalt sind nicht beitragspflichtig.

4. Depot für Baukontrollen

Mit der Baubewilligung wird ein Depot von **2 ‰ der mutmasslichen Gesamtbausumme**, min. aber Fr. 200.00 erhoben. Nach Erfüllung aller Bewilligungsaufgaben wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Wasserkontos.

5. Perimeterbeitrag

Der einzelne Perimeterbeitrag für Groberschliessungen wird aufgrund der erschlossenen Grundstücke und der Kosten der Erschliessungsleitung berechnet.

6. Private Brunnenrechte

Für jedes private Brunnenrecht sind den TBG für die Kalibrierung, Kontrolle, Unterhalt des Wasserzählers und Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlagen die jährliche Grundgebühr gemäss Pt. 1.1 zu entrichten.

Über Kaliber genutzte Brunnenrechte sind von der Mengengebühr befreit.

Über Wasserzähler genutzte Brunnenrechte haben Anrecht auf eine Reduktion der Mengengebühr für den Teil der Wassermenge nach Brunnenrecht. Diese Reduktion beträgt **20%** auf die Mengengebühr gemäss Pt. 1.2.

7. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 15. Mai 2009

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: